

# Habilitationsordnung der Hochschule Vechta

Beschlossen durch den Senat der Hochschule Vechta auf seiner 43. Sitzung am 15. September 1999, geändert durch Beschluss des Senats vom 12. Mai 2004 und durch Beschluss des Senats vom 30. November 2005

Übersicht:

- § 1 Ziel des Habilitationsverfahrens
  - § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
  - § 3 Antrag auf Zulassung zur Habilitation
  - § 4 Zulassung zur Habilitation
  - § 5 Habilitationskommission
  - § 6 Gutachter
  - § 7 Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung
  - § 8 Wissenschaftliches Kolloquium
  - § 9 Antrittsvorlesung
  - § 10 Beendigung des Habilitationsverfahrens
  - § 11 Vollzug der Habilitation, Rechtsstellung der Privatdozentin/des Privatdozenten
  - § 12 Veröffentlichung
  - § 13 Wiederholung der Habilitation
  - § 14 Umhabilitation
  - § 15 Erweiterung der Venia Legendi
  - § 16 Rechtsstellung des Privatdozenten
  - § 17 Verzicht auf Venia Legendi
  - § 18 Rücknahme und Widerruf des Hochschulgrades
  - § 19 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
  - § 20 Inkrafttreten
- Anlage 1: Habilitationsurkunde  
Anlage 2: Urkunde über die erfolgte Umhabilitation  
Anlage 3: Urkunde zur Erweiterung der Venia Legendi  
Anlage 4: Fachgebiete

## **§ 1 Ziel des Habilitationsverfahrens**

Die Habilitation dient gemäß § 24 Abs. 1 NHG dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre. § 23 Abs. 2 NHG gilt entsprechend. Durch die Habilitation wird die Befugnis zur selbständigen Lehre (Venia Legendi) für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet an der Hochschule Vechta erworben. Die wissenschaftlichen Fachgebiete entsprechen den im Anhang zur Promotionsordnung der Hochschule Vechta aufgeführten Fächern. Die/der Habilitierte erhält den akademischen Grad eines habilitierten Doktors und ist berechtigt, den Titel „Privatdozentin“/„Privatdozent“ zu führen.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation**

(1) Die Bewerberin/der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Die Promotion muss in der Regel mit einer herausgehobenen Note (mindestens magna cum laude bzw. sehr gut) bewertet worden sein.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber muss eine schriftliche Habilitationsleistung vorlegen, die ihre/seine herausgehobene Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung in dem gewählten Fachgebiet nachweist.

## **§ 3 Antrag auf Zulassung zur Habilitation**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation wird bei der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Vechta eingereicht. In dem Antrag muss die Bewerberin/der Bewerber das Lehrgebiet bezeichnen. Dem Antrag sind beizufügen (Nr. 1 bis 4 in sechsfacher Ausfertigung):

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen, beruflichen und insbesondere des wissenschaftlichen Werdeganges,
2. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 2,
3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin/des Bewerbers, von denen Belegexemplare beizufügen sind, sowie eine Liste der auf wissenschaftlichen Tagungen gehaltenen Vorträge und vorgestellten Poster,
4. die schriftliche Habilitationsleistung, die aus einer Habilitationsschrift besteht oder der Zusammenfassung mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten, die bereits veröffentlicht sein können,
5. eine Versicherung darüber, dass die Arbeiten nach Nr. 4 von der Bewerberin/dem Bewerber eigenständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind,
6. eine Versicherung über straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren.
7. eine schriftliche Erklärung der betreuenden Wissenschaftlerin/des betreuenden Wissenschaftlers der Hochschule Vechta, dass die Arbeit von ihr/ihm betreut worden ist.

(2) Sämtliche eingereichten Unterlagen, außer Urschriften und Zeugnissen, werden Eigentum der Hochschule.

(3) Die Rektorin/der Rektor teilt den Eingang des Habilitationsantrages der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor für Forschung und Nachwuchsförderung und der/dem Vorsitzenden des Promotions- und Habilitationsausschusses mit.

(4) Ein Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann von einer bereits zugelassenen Bewerberin/einem bereits zugelassenen Bewerber zurückgenommen werden, solange ihr bzw. ihm die Gutachten nicht gem. § 6 Abs. 4 zur Kenntnis gegeben sind.

## **§ 4 Zulassung zur Habilitation**

(1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Habilitationsausschuss. Dieser ist identisch mit dem Promotionsausschuss und heißt daher Promotions- und Habilitationsausschuss der Hochschule Vechta. Er kann

verlangen, dass der von der Bewerberin/dem Bewerber angegebene Umfang des Fachgebietes erweitert oder eingeschränkt wird.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. das wissenschaftliche Gebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, an der Hochschule Vechta nicht vertreten ist,
2. ein anderes Habilitationsverfahren der Bewerberin/des Bewerbers im selben wissenschaftlichen Gebiet abgeschlossen ist,
3. die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung ganz oder zu einem überwiegenden Teil bereits Gegenstand eines erfolglos abgeschlossenen Habilitationsverfahrens gewesen ist.

## **§ 5**

### **Habilitationskommission**

(1) Erfüllt die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 und ist sie/er zum Habilitationsverfahren zugelassen, so bestellt der Promotions- und Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission. Sie besteht aus fünf Professorinnen/Professoren bzw. Privatdozentinnen/Privatdozenten, die das Habilitationsfach oder ein benachbartes Fach vertreten. Mindestens drei von ihnen müssen dem Fachgebiet angehören, mindestens ein Mitglied soll Angehöriger einer anderen Hochschule sein. Die Betreuerin/der Betreuer soll der Habilitationskommission angehören.

(2) Die Habilitationskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

## **§ 6**

### **Gutachter**

(1) Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei, in Ausnahmefällen bis zu sechs Gutachterinnen/Gutachter, die Professorinnen/Professoren oder habilitiert sein müssen, und zwar in der Regel

1. die/der betreuende Wissenschaftlerin/Wissenschaftler,
2. eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter aus dem wissenschaftlichen Fachgebiet,
3. eine auswärtige Fachgutachterin/einen auswärtigen Fachgutachter.

(2) Die Gutachter erstatten innerhalb von vier Monaten nach dem Empfang der schriftlichen Habilitationsleistung ein schriftliches Gutachten, in dem sie eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung aussprechen. Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, die Frist einzuhalten, so wird eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestimmt.

(3) Wenn eine Gutachterin/ein Gutachter Änderungen an einer noch nicht veröffentlichten Arbeit für notwendig hält, so kann er diese vorschlagen. Es bleibt der Bewerberin/dem Bewerber überlassen, ob er diese Einwände berücksichtigen will.

(4) Nach Eingang aller Gutachten ist der Bewerberin/dem Bewerber im Falle der Ablehnung Einblick zu gewähren.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Aufgrund der schriftlichen Gutachten beschließt die Habilitationskommission mit Mehrheit der Stimmberechtigten über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Bei ablehnender Entscheidung kann die Bewerberin/der Bewerber der Rektorin/dem Rektor eine schriftliche Stellungnahme vorlegen, die dieser der Habilitationskommission zuleitet. Die Kommission muss dann in einer erneuten Sitzung endgültig beschließen.

(3) Bei positiver Entscheidung muss die Habilitandin/der Habilitand in einem wissenschaftlichen Kolloquium zeigen, dass sie/er mit dem Stand und der Entwicklung seines Fachgebietes vertraut ist und dass sie/er Einblick in dessen Beziehungen zu anderen Disziplinen besitzt.

## **§ 8 Wissenschaftliches Kolloquium**

(1) Zum wissenschaftlichen Kolloquium lädt die Prorektorin/der Prorektor für Forschung und Nachwuchsförderung die Bewerberin/den Bewerber sowie die Hochschulöffentlichkeit schriftlich ein. Die Prorektorin/der Prorektor kann auch Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen hinzuziehen.

(2) Das Kolloquium wird von der Rektorin/dem Rektor eröffnet. In einem Vortrag von etwa halbstündiger Dauer hat die Bewerberin/der Bewerber ein wissenschaftliches Problem so zu entwickeln, dass eine Diskussion mit Vertretern aus verschiedenen Fachgebieten stattfinden kann. Das Thema des Vortrages darf nicht in Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen. Es wird aufgrund von drei Vorschlägen der Bewerberin/des Bewerbers von der Habilitationskommission im Benehmen mit der Prorektorin/dem Prorektor ausgewählt und der Bewerberin/dem Bewerber 14 Tage vor dem Vortrag mitgeteilt. Die sich unmittelbar anschließende Diskussion von etwa halbstündiger Dauer wird von der Prorektorin/dem Prorektor oder von einem von ihr/ihm beauftragten Mitglied der Habilitationskommission geleitet.

(3) Im Anschluss an die wissenschaftliche Aussprache entscheidet die Habilitationskommission, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen an eine Habilitation genügen oder nicht. Eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums ist möglich.

(4) Erscheint die Bewerberin/der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Kolloquium, so gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. Die Feststellung trifft der Senat.

## **§ 9 Antrittsvorlesung**

Nach Abschluss der übrigen Habilitationsleistungen ist eine Antrittsvorlesung zu halten, zu der die Rektorin/der Rektor einlädt. Die Antrittsvorlesung ist Teil des Habilitationsverfahrens.

## **§ 10 Beendigung des Habilitationsverfahrens**

Hat die Habilitationskommission alle Habilitationsleistungen als genügend anerkannt oder eine endgültig als ungenügend abgelehnt, berichtet sie dem Senat über den Verlauf des Habilitationsverfahrens und seine Ergebnisse. Die endgültige Ablehnung einer Habilitationsleistung ist schriftlich zu begründen. Der Senat beschließt über die Ordnungsmäßigkeit des Habilitationsverfahrens und stellt die Beendigung des Habilitationsverfahrens fest.

## **§ 11 Vollzug der Habilitation, Rechtsstellung der Privatdozentin/des Privatdozenten**

(1) Bei ordnungsmäßiger Anerkennung aller Habilitationsleistungen erteilt der Rektor/die Rektorin auf Vorschlag des Senats die Venia Legendi. Die Habilitationsurkunde (Anlage 1) wird von der Rektorin/vom Rektor ausgefertigt. Sie enthält:

1. die Personalien der Habilitierten/des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Venia Legendi erteilt wird,
3. den Tag der Zuerkennung der Venia Legendi,
4. die eigenhändige Unterschrift der Rektorin/des Rektors mit dem Siegel der Hochschule.

(2) Die Rektorin/der Rektor händigt der Privatdozentin/dem Privatdozenten die Urkunde aus und verpflichtet sie/ihn auf die Grundordnung der Hochschule.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Rechtsstellung einer Privatdozentin/eines Privatdozenten an der Hochschule Vechta. Sie/er ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer/seiner Venia Legendi Lehrveranstaltungen in Absprache mit der Rektorin/dem Rektor regelmäßig anzukündigen und abzuhalten. Die Habilitierte/der Habilitierte kann durch die Rektorin/den Rektor von dieser Verpflichtung beurlaubt werden. Beamtenrechtliche Ansprüche sind mit der Verleihung der Venia Legendi nicht verbunden.

## **§ 12 Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung von wesentlichen Inhalten einer noch nicht publizierten Habilitationsleistung soll innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Prüfung erfolgt sein. Auf begründeten Antrag kann die Habilitationskommission diese Frist verlängern.

## **§ 13 Wiederholung der Habilitation**

Eine Wiederholung des Antrages auf Zulassung zur Habilitation (§ 4) ist nur in Ausnahmefällen – mit einer Frist von mindestens einem Jahr nach erfolglos beendetem Habilitationsverfahren – statthaft.

## **§ 14 Umhabilitation**

(1) Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und habilitierte Doktorinnen/Doktoren auswärtiger Hochschulen können, wenn sie im Wirkungsbereich der Hochschule Vechta tätig sind, einen Antrag an den Rektor/die Rektorin auf Umhabilitation an die Hochschule Vechta stellen. Die Vorschriften dieser Habilitationsordnung sind sinngemäß anzuwenden. Auf die erneute Beurteilung der schriftlichen Leistung wird verzichtet.

(2) Mit der Umhabilitation verzichtet die Privatdozentin/der Privatdozent auf die Venia Legendi in seiner bisherigen Hochschule. Nach vollzogener Umhabilitation erhält sie/er eine durch die Rektorin/den Rektor ausgefertigte neue Urkunde (Anlage 2) über die erfolgte Umhabilitation und Zugehörigkeit zur Hochschule Vechta.

## **§ 15 Erweiterung der Venia Legendi**

(1) Die Venia Legendi kann auch auf ein weiteres wissenschaftliches Gebiet, auf das sich die Venia Legendi noch nicht erstreckt, ausgedehnt werden. Die Erweiterung der Venia Legendi setzt besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem betreffenden anderen wissenschaftlichen Gebiet voraus. Sie wird von den Mitgliedern des Promotions- und Habilitationsausschusses nach Stellungnahme der Habilitationskommission beschlossen. § 5 gilt entsprechend.

(2) Die Rektorin/der Rektor bestätigt in einer Urkunde (Anlage 3) die Erweiterung.

## **§ 16 Rechtsstellung des Privatdozenten**

(1) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erwirbt die Privatdozentin/der Privatdozent das Recht, an der Hochschule Vechta in dem wissenschaftlichen Gebiet, für das eine Venia Legendi erteilt ist, Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl selbständig anzubieten. Es ist erwünscht, dass die Privatdozentin/der Privatdozent entsprechend ihrer/seiner Venia Legendi eine selbständige Lehrtätigkeit in der Hochschule Vechta ausübt.

(2) Die Privatdozentin/der Privatdozent erhält den akademischen Grad eines „Dr. phil. habil.“, eines „Dr. rer.nat. habil.“ oder eines „Dr.-Ing. habil.“.

(3) Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung wird durch die Habilitation nicht begründet.

## **§ 17 Verzicht auf Venia Legendi**

(1) Die Privatdozentin/der Privatdozent kann auf die Venia Legendi verzichten. Der Verzicht wird mit ihrer/seiner schriftlichen Erklärung an die Rektorin/den Rektor wirksam.

(2) Für ehemalige Privatdozentinnen/Privatdozenten der Hochschule Vechta, deren Venia Legendi durch Verzicht erloschen ist, die aber später ihre Lehrtätigkeit wieder aufnehmen wollen, gelten die Vorschriften über die Umhabilitation (§15) sinngemäß.

## **§ 18**

### **Rücknahme und Widerruf des Hochschulgrades**

Die Rücknahme und der Widerruf des verliehenen Hochschulgrades richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs des Hochschulgrades erlöschen die Venia Legendi und das Recht zur Führung des Titels „Privatdozentin/Privatdozent“.

## **§ 19**

### **Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

(1) Beschlüsse in Sachen dieser Ordnung sind in einer Niederschrift aufzuführen, die von der Rektorin/dem Rektor und von dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, zu unterschreiben ist.

(2) Entscheidungen, mit denen die Zulassung zum Habilitationsverfahren, die Habilitation, die Zulassung zur Wiederholung, die Umhabilitation oder die Erweiterung der Venia Legendi abgelehnt, widerrufen oder entzogen werden, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen der/dem Betroffenen zugestellt werden. Die Entscheidungen müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Hochschule Vechta in Kraft. Nach Inkrafttreten der Ordnung kann sie auf Antrag auch für jene Habilitanden gelten, welche ihr Habilitationsverfahren vor dem Inkrafttreten der Ordnung begonnen haben.

Anlage 1

Die Hochschule Vechta erteilt Frau/Herrn \_\_\_\_\_

unter dem Rektorat \_\_\_\_\_

die Venia Legendi

für das Fachgebiet \_\_\_\_\_

und verleiht ihr/ihm den akademischen Grad eines

Dr. habil.<sup>1</sup>

Sie/Er ist damit berechtigt, den Titel „Privatdozentin/Privatdozent“ zu führen.

Die Hochschule erwartet, dass sie/er als Forscherin/Forscher und Lehrerin/Lehrer wirkt.

**(Datum)**

**Rektor**

---

---

<sup>1</sup> Der gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NHG erworbene Dr.-Titel wird um den Zusatz „habil.“ ergänzt.

Anlage 2

Die Hochschule Vechta habilitiert Frau/Herrn \_\_\_\_\_

unter dem Rektorat \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_

an die Hochschule Vechta

für das Fachgebiet \_\_\_\_\_ um.

Sie verleiht ihr/ihm den akademischen Grad eines

Dr. habil.<sup>2</sup>

Die Hochschule erwartet, dass sie/er als Forscherin/Forscher und akademische  
Lehrerin/akademischer Lehrer wirkt.

**(Datum)**

**Rektor**

---

<sup>2</sup> Der gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NHG erworbene Dr.-Titel wird um den Zusatz „habil.“ ergänzt.

Anlage 3

Die Hochschule Vechta erweitert unter dem Rektorat\_\_\_\_\_

die Frau/Herrn\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_erteilte

Venia Legendi für das Fachgebiet \_\_\_\_\_

auf das Fachgebiet\_\_\_\_\_

**(Datum)**

**Rektor**

---

## Anlage 4 (Auszug aus der Promotionsordnung der Hochschule Vechta (Anhang))

„Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) wird in folgenden Fächern verliehen:

<b>Fach</b>	<b>Mitwirkung an Studiengang/Studiengängen</b>
Anglistik	Master of Education Lehramt G H R
Designpädagogik	Master of Education Lehramt G H R
Erziehungswissenschaft	Master of Education Lehramt G H R M. A. Social Work M. A. Gerontologie
Geographie	Master of Education Lehramt G H R
Germanistik	Master of Education Lehramt G H R
Gerontologie	M. A. Gerontologie M. A. Social Work
Geschichte	Master of Education Lehramt G H R
Katholische Theologie	Master of Education Lehramt G H R
Kunstpädagogik	Master of Education Lehramt G H R
Mathematik (Didaktik)	Master of Education Lehramt G H R
Musikpädagogik	Master of Education Lehramt G H R
Philosophie	Master of Education Lehramt G H R
Politik (ehemals Sozialkunde)	Master of Education Lehramt G H R
Politikwissenschaft	Master of Education Lehramt G H R
Psychologie/Pädagogische Psychologie	Master of Education Lehramt G H R M. A. Gerontologie M. A. Social Work
Sachunterricht (Didaktik des Sachunterrichts)	Master of Education Lehramt G H R
Soziologie	Master of Education Lehramt G H R M. A. Social Work M. A. Gerontologie
Sportpädagogik	Master of Education Lehramt G H R
 Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) wird in folgendem Fach verliehen:	
Biologie	Master of Education Lehramt G H R
Geographie (soweit Schwerpunkt in der Physischen Geographie/Geoökologie)	Master of Education Lehramt G H R“